



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82312
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Inneres

MDR - 108228-2017-7
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die internationale polizeiliche
Kooperation (Polizeikooperations-
gesetz - PolKG) geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 28. Februar 2017

zu **BMI-LR1340/0004-III/1/2017**

Zu dem mit Schreiben vom 3. Februar 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die internationale polizeiliche Kooperation (Polizeikooperationsgesetz - PolKG) geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

§ 8a Abs. 1 letzter Halbsatz des Entwurfs sieht vor, dass die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 zweiter Satz sowie § 50 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) für die Teilnahme an Informationsverbundsystemen mit Sicherheitsorganisationen und ausländischen Sicherheitsbehörden nicht anzuwenden sind.

Begründet wird die Nicht-Anwendbarkeit des § 50 DSG 2000 in den Erläuterungen damit, dass der Begriff des Informationsverbundsystems ein Spezifikum des österreichischen Datenschutzrechts darstelle und andere europäische Datenschutzgesetze diesen Begriff nicht kennen würden. Da im Zusammenhang mit ausländischen Sicherheitsbehörden als Dienstleister die Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen durch jeweils nationale Gesetze und internationale Vereinbarung gewährleistet ist, müssten keine zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen zur Einhaltung der österreichischen Regelung geschlossen werden und komme daher § 12 Abs. 5 zweiter Satz DSG 2000 nicht zur Anwendung.

Zur vorgesehenen Ausnahme von § 12 Abs. 5 zweiter Satz DSG 2000 ist zunächst festzuhalten, dass nach dem letzten Satz des § 12 Abs. 5 DSG 2000 bereits eine Ausnahme von der im zweiten Satz dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtung enthalten ist. Diese kommt zur Anwendung, wenn die Dienstleistung im Ausland in Rechtsvorschriften vorge-

sehen ist, die im innerstaatlichen Recht den Rang eines Gesetzes haben und unmittelbar anwendbar sind. Die Ausnahme des § 12 Abs. 5 zweiter Satz wegen dem in den Erläuterungen genannten Grund der ohnehin bestehenden Regelung im Ausland ist daher gar nicht erforderlich. Allerdings wird die in den Erläuterungen vertretene Auffassung, wonach ohnehin in ausländischen Gesetzen oder durch internationale Vereinbarung entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen seien, vom Amt der Wiener Landesregierung nicht geteilt. Vielmehr wird das durch § 11 Abs. 1 DSGVO 2000 festgelegte Schutzniveau von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich umgesetzt bzw. interpretiert. Insbesondere stellt sich die Frage, wie die Teilnahme an einem Informationsverbund mit Staaten, die weder über eine „gesetzlich geregelte Datensicherheit“, über ein angemessenes Datenschutzniveau, noch über eine Vereinbarung wie „Safe Harbour“ oder „Privacy Shield“ verfügen, aus datenschutzrechtlicher Sicht erfolgen soll.

Die in den Erläuterungen zur Ausnahme des § 50 DSGVO 2000 enthaltene Begründung ist schon dem Grunde nach nicht nachvollziehbar. Demnach sollen datenschutzrechtliche Bestimmungen betreffend Informationsverbundsysteme nur deshalb nicht anwendbar sein, weil diese in ausländischen Rechtsordnungen nicht enthalten sind. Dies widerspricht der Intention des Datenschutzgesetzes 2000, welches einen hohen datenschutzrechtlichen Standard in Österreich garantiert. Eine Aushebelung von einzelnen Bestimmungen würde dem Schutzinteresse der Betroffenen jedenfalls widersprechen und ist sicher nicht im Sinne des Datenschutzes. Auch wenn der Begriff des Informationsverbundsystems im Ausland nicht gebräuchlich ist, so ist die gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber und die gemeinsame Nutzung der Daten in der Art, dass alle Daten allen Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern zur Verfügung gestellt werden, auch dem ausländischen Recht nicht fremd.

§ 8a Abs. 1 letzter Halbsatz des Entwurfs ist daher aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen. Eine Teilnahme an einem internationalen Informationsverbundsystem sollte nur nach Vorabprüfung durch die Datenschutzbehörde ermöglicht werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 62
(zu MA 62 – I/112504/2017)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>